

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Beschlusses des Bau- u. Planungsausschusses vom 08.03.2016 werden die nachfolgend aufgeführten Straßen der Stadt Reinbek für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortsstraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG

Lfd. Nr.	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	An der Wildkoppel	Reinbek	5	93/1
2	Parkallee	Reinbek	5	54/1, 52, 73
3	Bismarckstraße	Reinbek	5	41/2, 34/1, 242
4	Waldstraße	Reinbek	5	229/1

Beschränkt öffentliche Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG

Lfd. Nr.	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück
5	An der Wildkoppel	Reinbek	5	125/1, 125/4

Die unter lfd. Nr. 1 – 4 genannten Straßen werden als Ortsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) StrWG eingestuft, die unter lfd. Nr. 5 genannte Straße als sonstige öffentliche Straße.

Der Gebrauch der genannten Straßen ist jedermann im Rahmen dieser Widmung gestattet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Reinbek, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek, einzulegen.

Reinbek, den 17.06.16



Stadt Reinbek
Der Bürgermeister

Björn Warmer